

8685/AB
vom 02.02.2022 zu 8876/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Geschäftszahl: 2021-0.857.843

Wien, 28.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8876/J** der Abgeordneten **Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen** betreffend **Impfpflicht**; wie folgt:

Fragen 1 bis 8 und 10:

- *Wen konkret wird die angedachte Impfpflicht gegen das Coronavirus in Österreich treffen?*
- *Personen ab welchem Alter werden von der Impfpflicht betroffen sein?*
- *Werden Touristen, die nach Österreich reisen, von der Einführung der Impfpflicht betroffen sein?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern werden Touristen betroffen sein?*
 - c. *Wenn ja, wird Touristen die Einreise nach Österreich nur mit einem Impfnachweis erlaubt sein?*
 - i. *Wenn ja, wie muss der Impfnachweis ausgestaltet sein?*
- *Werden Personen, die aus beruflichen Gründen nach Österreich reisen, von der Einführung der Impfpflicht betroffen sein?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern werden Touristen betroffen sein?*

- c. *Wenn ja, wird Personen, die aus beruflichen Gründen nach Österreich reisen, die Einreise nur mit einem Impfnachweis erlaubt sein?*
 - i. *Wenn ja, wie muss der Impfnachweis ausgestaltet sein?*
- *Wird nach Einführung der Impfpflicht Wahlfreiheit hinsichtlich der Impfstoffe bestehen?*
- *Die Impfstoffe welcher Hersteller werden nach Einführung der Impfpflicht zulässig sein, um der angedachten Impfpflicht entsprechend nachzukommen.*
- *Werden Impfstoffe (zB Sputnik V oÄ) abseits der in Österreich angebotenen Impfstoffe für einen gültigen Impfnachweis gem der angedachten Impflicht zulässig sein?*
- *Werden lediglich die ersten beiden Teilimpfungen (bzw je nach Impfstoff nur eine Impfung) oder auch darüber hinaus Boosterimpfungen in regelmäßigen Abständen von der angedachten Impfpflicht erfasst sein?*
- *Welche Strafen in welcher Höhe drohen Personen, die der angedachten Impfpflicht nach nachkommen?*

Hier darf auf den am 9. Dezember 2021 zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Impfpflicht gegen COVID-19 (ME/164) verwiesen werden. Hierzu konnten bis zum 10. Jänner 2022 Stellungnahmen abgegeben werden. Die Vielzahl an eingelangten Stellungnahmen verlangte eine umfangreiche Würdigung und Evaluierung, sodass der Gesetzesentwurf im Zuge des bisherigen parlamentarischen Verfahrens bereits umfassend überarbeitet und verbessert werden konnte (460/BNR). Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Prozesses kann die endgültige rechtliche Ausgestaltung der Impfpflicht gegen COVID-19 zum heutigen Tag nicht vorweggenommen werden.

Frage 9:

- *Inwiefern haftet die Republik Österreich für Impfschäden die infolge der Impflicht auftreten?*

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, hat der Bund u.a. für Schäden Entschädigung zu leisten, die durch Impfungen verursacht worden sind, die nach der Verordnung gemäß § 1b Abs. 2 Impfschadengesetz nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. Impfungen gegen COVID-19 wurden mit BGBl. II Nr. 577/2020 in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen, sodass diese vom Anwendungsbereich des Impfschadengesetzes gedeckt

sind. Auch infolge einer Impfpflicht gegen COVID-19 auftretende Impfschäden sind somit vom Impfschadengesetz umfasst.

Darüber hinaus läuft auch hier derzeit ein parlamentarisches Verfahren zur Aufnahme der COVID-19-Impfung direkt in das Impfschadengesetz (461/BNR), aus der sich ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch ergeben würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

